Herzlich willkommen zur Online-Schulung "Visualisieren"!



Das Team Digitalcheck:

BMDS*

NKR

interministerielle Arbeitsgruppe







arbeiten zusammen mit dem DigitalService (GmbH des Bundes)

Unser Ziel heute:

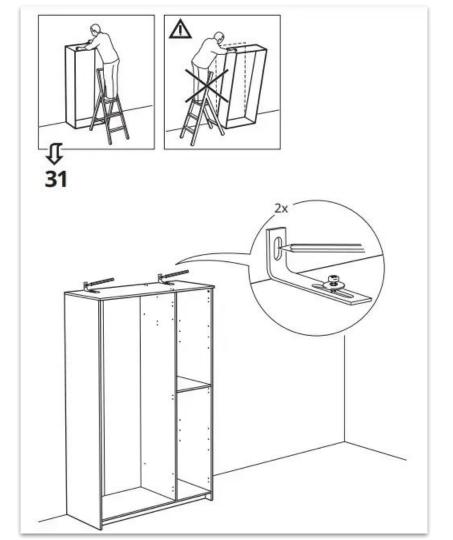
Wir zeigen Ihnen, wie Sie Inhalte einfach darstellen können.

Agenda:

- 1 Warum wir visualisieren
- Visualisieren lernen
- Visualisierungen für den Digitalcheck nutzen
- 4 Methoden & Werkzeuge zum Visualisieren
- 5 Feedback & Abschluss

1

Warum wir visualisieren



DER BEWERBUNGSPROZESS





Im **Alltag** helfen uns Visualisierungen dabei...



Komplexität
zu reduzieren
und einen schnellen,
praktischen Zugang
zu erhalten



Zusammenhänge und Abläufe zu verstehen



Ein gemeinsames Verständnis eines Sachverhalts zu schaffen



Abstimmungen zu erleichtern

Luftverkehrsgesetz: Rechtsgrundlage zur UAS-Registrierung

Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

§ 66a Register über Betreiber von unbemannten Fluggeräten

(1) Das Luffahrt-Bundesamt führt ein Register über Betreiber von unbemannten Fluggeräten, die im Fall von natürlichen Personen ihren Hauptwöhnstiz im Abhelstgebeit der Bundesrepublik Deutschland oder im Fall von juristischen Personen ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland haben und die eines der folgenden unbemannten Fluoreafte betreiben:

1.ein unbemanntes Fluggerät in der Betriebskategorie "offen" mit einer Startmasse von 250 Gramm oder mehr, das bei einem Aufprall auf einen Menschen eine kinetische Energie von über 80 Joule übertragen kann,

2. ein unbemanntes Fluggerät in der Betriebskategorie, offen', das mit einem Sensor, der personenbezogene Daten erheben und speichern kann, ausgerüstet ist, sofern se nicht der Richtlinie 2009/48/EG des Europääsenen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABI. L 170 vom 30.6.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABI. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genügt, oder

3.ein unbemanntes Fluggerät einer beliebigen Masse in der Betriebskategorie "speziell".

Das Register nach Satz 1 dient dazu, die Erfüllung von Aufgaben des Luftfahrt-Bundesamtes hinsichtlich der Registrierung von Betreibern und zum Austausch von Informationen nach Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 sicherzustellen.

(2) Das Luftfahrt-Bundesamt ist befugt, in dem Register nach Absatz 1 zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zweck folgende Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden:

 vollständiger Name und Geburtsdatum des Betreibers bei natürlichen Personen und Name oder Firma und Registergericht und Registernummer bei juristischen Personen,

- 2. Anschrift des Betreibers.
- 3. E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Betreibers,
- 4. Nummer der Versicherungspolice für das unbemannte Fluggerät des Betreibers,

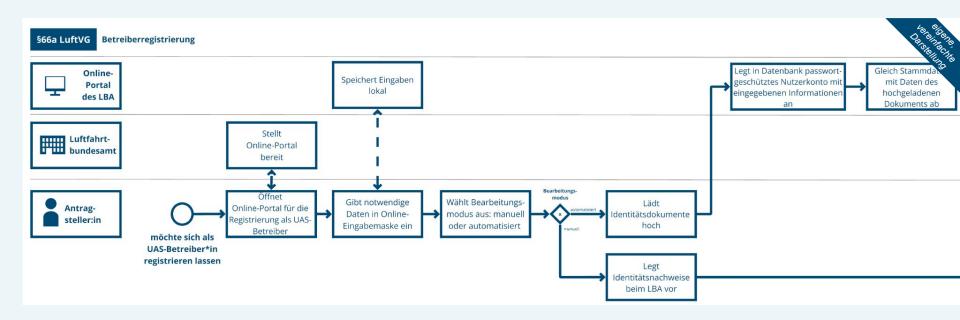
5. Bestätigung folgender Erklärung durch juristische Personen: Das unmittelbar am Betrieb beteiligte Personal verfügt über die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Kompetenzen und das unbemannte Fluggerät wird nur von Fernpiloten mit angemessenem Kompetenzniveau betrieben' und

6 vorhandene Betriebsgenehmigungen und das einem Betreiber von der zuständigen Behörde nach Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 ausgestellte Betreiberzeugnis sowie Erklärungen mit einer Bestätigung nach Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947.

(3) Betreiber von unbemannten Fluggeräten nach Absatz 1 Satz 1 haben dem Luffahrt-Bundesamt vor der erstmaligen Aufnahme des Betriebs die für die Registrierung zu speichernden Daten nach Absatz 2 zu übermitteln und deren Richtigkeit auf Verfangen zu belegen, soweit dies für die Registrierung durch das Luffahrt-Bundesamt erforderlich ist. Registriere Betreiber haben dem Luffahrt-Bundesamt unverzüglich jede Änderung der Voraussetzungen für erste Registrierung and Absatz 1 und jede Änderung der Daten nach Absatz 2 zu übermitteln. Das Luffahrt-Bundesamt kann Verwaltungsakte Inrischtich der Registrierung eines Betreibers sowie Gebührenbescheide für die Registrierung durch automatische Einrichtungen erlassen. Betreiber haben das Recht auf Darlegung des eigenen Standpunktes und das Recht auf Entscheidung durch einen Amsträger. Satz 3 gilt nicht, wenn ein Betreiber Rechte nach Satz 4 geltend macht oder wenn aus anderen Gründen Anlass besteht den Einzefall durch Amsträsor zu bezehbern. Setzt d. serbeiten.

Luftverkehrsgesetz:

Visualisierung zur UAS-Registrierung





Auch in der **Gesetzgebung** helfen Visualisierungen dabei...



Komplexität
zu reduzieren
und einen schnellen,
praktischen Zugang
zu erhalten



Zusammenhänge und Abläufe zu verstehen



Ein gemeinsames Verständnis eines Sachverhalts zu schaffen



Abstimmungen zu erleichtern

2

Visualisieren lernen



Das Flussdiagramm

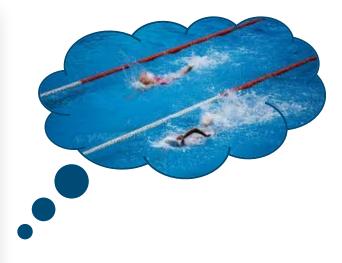
- Ein Flussdiagramm visualisiert, wie ein Prozess
 Schritt für Schritt abläuft.
- Es hilft, die Reihenfolge von z.B. Handlungen, Datenflüssen oder Entscheidungen übersichtlich darzustellen.



Aufbau eines Flussdiagramms

Jeder Akteur erhält eine sogenannte Schwimmbahn

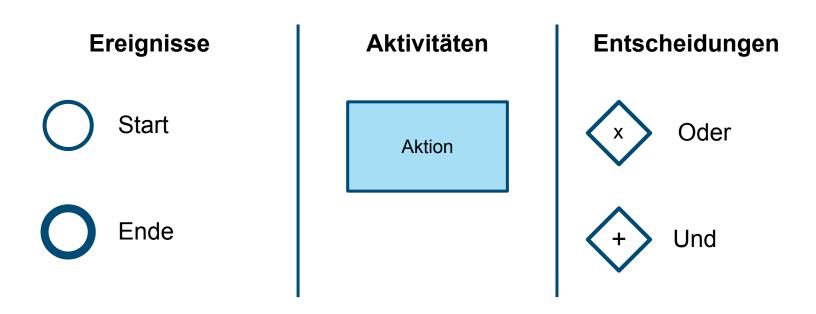






Aufbau eines Flussdiagramms

Verschiedene **Symbole** zeigen an, was passiert:



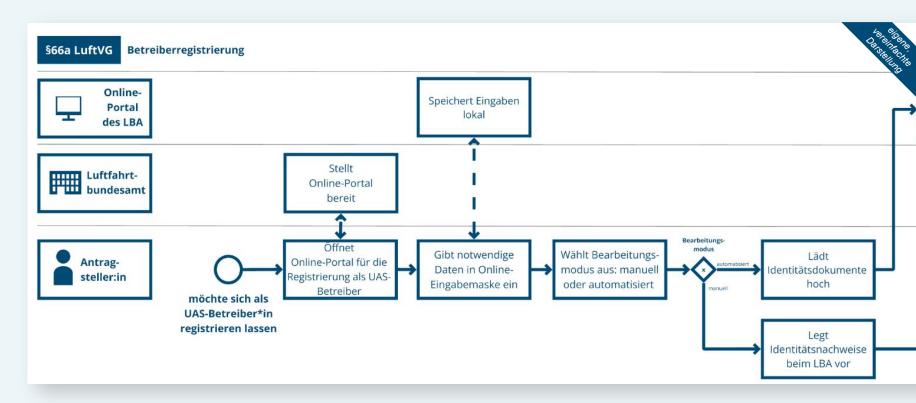


Aufbau eines Flussdiagramms

Verschiedene **Symbole** zeigen an, was passiert:

Daten Daten Daten

Beispiel: LuftVG UAS-Betreiberregistrierung



Wir entwickeln ein Flussdiagramm anhand eines Beispielfalls:

Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis nach §2 Abs 2 StVG



Straßenverkehrsgesetz (StVG) § 2 Abs. 2

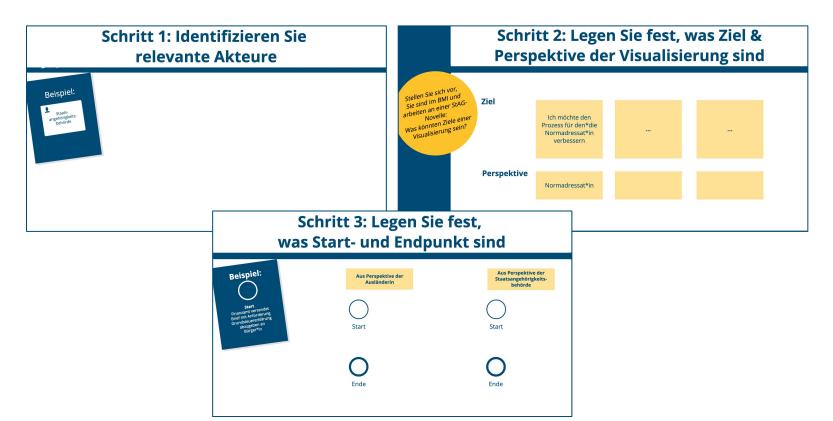
(vereinfacht und verkürzt)

"Die Fahrerlaubnis ist **auf Antrag** zu erteilen, wenn der Bewerber

- 1. seinen **ordentlichen Wohnsitz** im Inland hat.
- 2. das erforderliche **Mindestalter** erreicht hat,
- 3. die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in einer **theoretischen und praktischen Prüfung** nachgewiesen hat und
- 4. ein **polizeiliches Führungszeugnis** nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes vorlegt.



In vier Schritten zum Flussdiagramm





In vier Schritten zum Flussdiagramm

Schritt 4: Visualisieren Sie den Prozess



3

Visualisierungen für den Digitalcheck nutzen



Die fünf Prinzipien für digitaltaugliche Gesetzgebung

Digitale Angebote für alle nutzbar gestalten

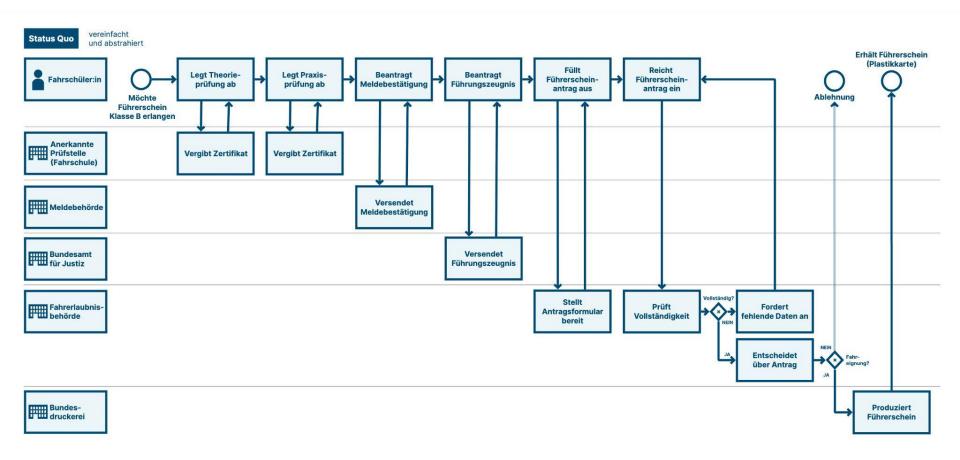
Datenwiederverwendung benötigt einheitliches Recht

Etablierte Technologien ermöglichen effiziente Umsetzung

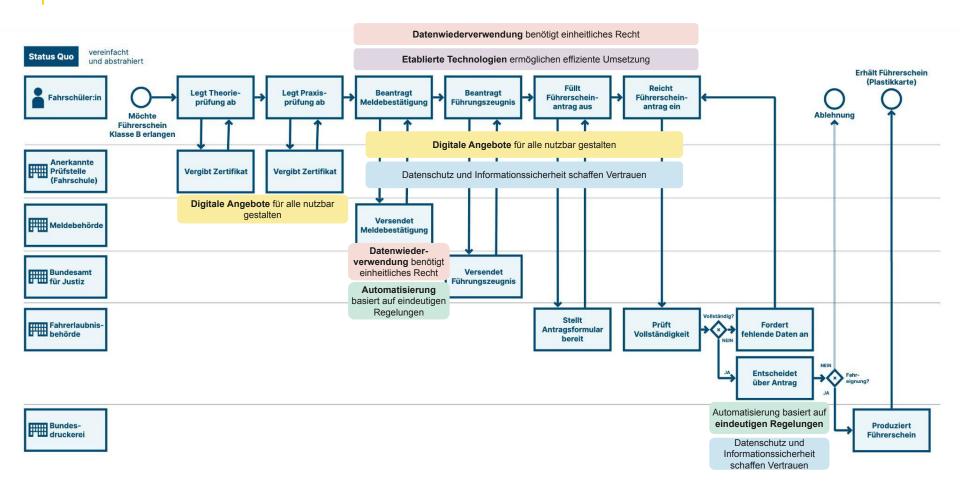
Automatisierung basiert auf eindeutigen Regelungen

Datenschutz und Informationssicherheit schaffen Vertrauen



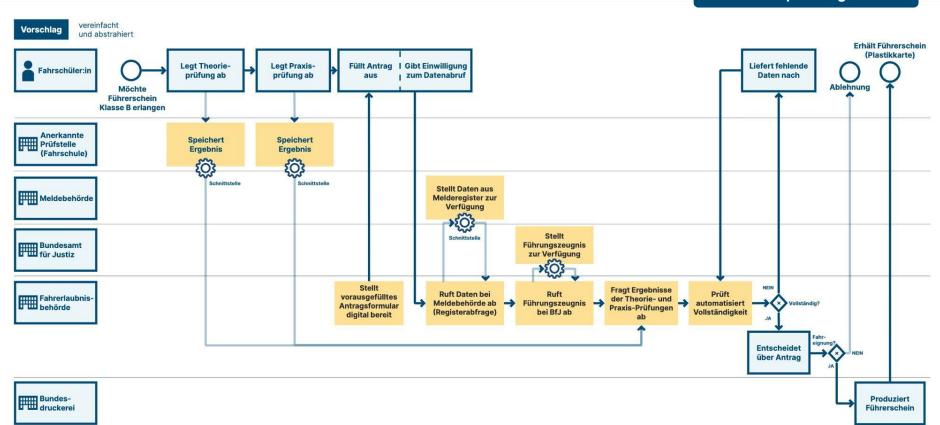






Beispiel: Fahrerlaubnis

Alle Prinzipien angewandt



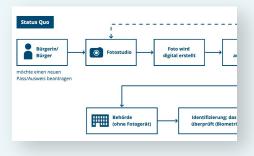
4

Methoden und Werkzeuge zum Visualisieren



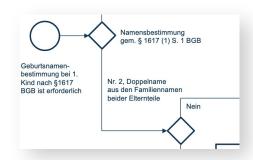
Je nach Anwendungsfall eignen sich unterschiedliche Visualisierungsmethoden:

Flussdiagramm



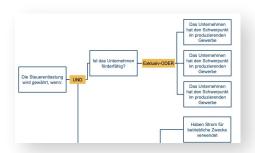
Prozesse darstellen

Entscheidungsbaum



Entscheidungsalternativen darstellen

Rulemap

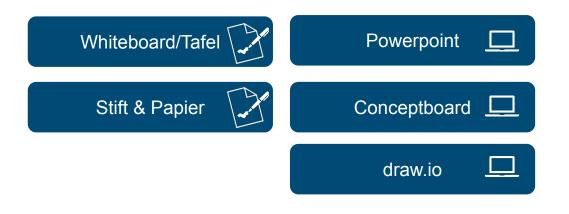


Logische Verknüpfungen einer Norm darstellen

... und viele weitere



Es gibt verschiedene Werkzeuge, um Visualisierungen zu erstellen.



Werkzeuge und
Anleitungen zum
Visualisieren
visualisieren.digitalcheck.
bund.de



Unterstützungsangebote

Digitalcheck-Webseite

erarbeiten.digitalcheck.bund.de

Schnelle Hilfe

0151/40 76 78 39 und digitalcheck@digitalservice.bund.de

Operative Unterstützung

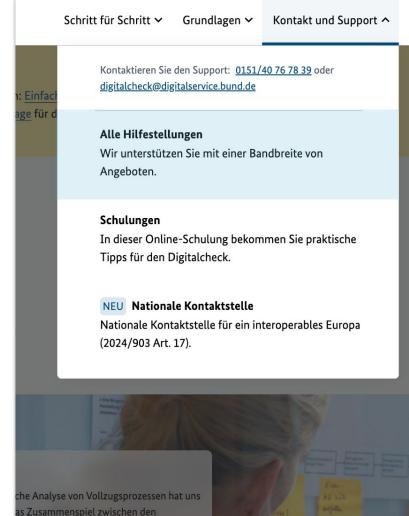
Visualisierung erstellen, Regelungsbegleitung

Schulungen

Prinzipien & Visualisierung

EU-Interoperabilität

Bezug einschätzen & Bewertung ausfüllen



und der Administration besser zu



Um die Hilfestellungen des Digitalchecks zu verbessern, suchen wir Tester:innen.

Dazu schreiben wir Ihnen eine separate E-Mail und bitten um Ihre Mithilfe.









Ihr Feedback ist gefragt.

Haben sich Ihre Erwartungen erfüllt? Wie zufrieden sind Sie mit der Schulung?



Weitere Informationen und Unterstützungsangebote

Digitalcheck Website und Kontakt für Unterstützung erarbeiten.digitalcheck.bund.de

Anmeldung zur Online-Schulung zum Visualisieren E-Mail an digitalcheck@digitalservice.bund.de

